

# Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 72.

Dinstag den 16. Juni

1846.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 858. (3) ad 4014. Nr. 13331.

Concurs = Kundmachung.

Bei dem Rechnungs-Departement der k. k. technisch-administrativen General-Direction für die Staatseisenbahnen zu Wien, ist eine technische Rechnungs-Revidentenstelle erster Classe, mit der Besoldung von 900 fl. und dem Quartiergelde von 200 fl. jährlich, oder im Falle diese Stelle einem hierämtlichen technischen Revidenten II. Classe, mit 800 fl. Besoldung und 140 fl. Quartiergeld jährlich, im Wege der Beförderung und die hiedurch offen werdende Revidentenstelle 2. Classe, einem Revidenten derselben Classe mit 700 fl. Besoldung im Wege der graduellen Vorrückung; endlich die auf solche Weise in Erledigung kommende Revidentenstelle zweiter Classe, einem Revidenten 3. Classe mit 600 fl. und beziehungsweise 500 fl. G. M., und einem Quartiergelde von 120 fl. jährlich, zu Theil werden sollte, eine Revidentenstelle 3. Classe, mit einer Besoldung von 400 fl. und einem Quartiergelde von 120 fl. G. M. jährlich, zu besetzen. — Diejenigen, im Staatsdienste befindlichen Individuen und Avarial-Quiescenten, welche einen dieser Dienstposten zu erhalten wünschen, haben ihre, mit den Zeugnissen über die absolvirten technischen Studien, so wie mit den Documenten über ihre bisherige Geschäfts-Berwendung überhaupt und in technischen Rechnungsgeschäften insbesondere zu belegenden Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 30. Juni l. J. bei der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen zu Wien zu überreichen, zugleich aber anzugeben, ob, und im bejahenden Falle, in welchem Grade sie mit einem Beamten der General-Direction für die Staatseisenbahnen verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen. Wien den 24. Mai 1846.

3. 857. (3)

Nr. 12324.

Verlautbarung.

Vom Beginne des 2. Semesters des Verwaltungs-Jahres 18<sup>45</sup>/<sub>46</sub>, sind nachstehende krainische und kärntnerische Studentenstiftungen wieder zu besetzen, und zwar: A Krainische Stiftungen. — 1) Die vom Jakob Anton Fanzoi errichtete Stiftung, im dormaligen Jahres- Ertrage von 35 fl. G. M. — Diese ist bestimmt für einen armen Studenten aus dem Bürger- oder Bauernstande in Krain. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Das Patronatsrecht wird vom Gubernium ausgeübt. — 2) Die vom verstorbenen pens. Hauptmann-Auditor, Benjamin Jellouscheg Edlen v. Fichtenan, errichtete Familien-Stiftung, im dormaligen Jahres- Ertrage von 12 fl. G. M. — Zum Genuße derselben ist berufen ein studierender Jüngling aus der Familie des Stifters, wenn er sich auch erst in der Normalschule befindet. — Bei mehreren solchen Competenten hat der Aermste der Familie oder Seitenverwandte den Vorzug. — Sollte eben kein Individuum aus der Verwandtschaft studieren, so kann in diesem Falle und in so lange kein Anverwandter die Studien beginnt, dieselbe auch von einem armen, aus der Kreisstadt Neustadt gebürtigen Studierenden und unter mehreren von jenen, der den bessern Studienfortgang macht, genossen werden. — Das Patronatsrecht steht dem Ältesten der Familie, einverständlich mit dem jeweiligen Herrn Probst oder Vorsteher des Capitels zu Neustadt zu. — Der Genuß ist auf keine Studien und keinen Ort beschränkt. — 3) Die vom Valentin Hozyhevar errichtete Stiftung, im dormaligen Ertrage von 33 fl. 54 kr. G. M., zu welcher ein Studierender aus des Stifters-Verwandtschaft, in Ermangelung desselben sodann ein aus der Laibacher

Vorstadt Krakau gebürtiger Studierender mit der Verpflichtung berufen ist, in jedem Monate zweimal zur Beichte zu gehen und alle Wochen 3 h. Messen beizuwohnen. — Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung und Ort beschränkt. — Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen f. b. Ordinariate zu. — 4) Bei der Montegnana'schen Stiftung der 1. Platz, im dermaligen Jahres- Ertrage von 74 fl. 42 kr. G. M. — Zum Genuße dieser Stiftung sind berufen arme Studierende in Laibach. — Das Verleihungsrecht übt dieses Subernium aus. — 5) Die Daniel Dmersa'sche Stiftung, im dermaligen Jahres- Ertrage von 29 fl. G. M., zu welcher berufen sind vor Allen a) Studierende aus des Stifters Verwandtschaft; bei deren Abgang sodann b) arme, zum Musikklernen taugliche Studierende von der Stadt Mötting gebürtig; in deren Ermanglung endlich c) arme Studierende von Krain überhaupt. — Der Genuß dieser Stiftung ist auf keine Studienabtheilung und Ort beschränkt. — Das Präsentationsrecht steht dem nächsten Verwandten des Stifters, dormalen der Frau Josepha Pfefferer zu. — 6) Die vom Johann Markus Freiherrn von Koffeti, Bischof zu Pedina, errichtete Stiftung, im dermaligen Ertrage von 20 fl. 52 kr. G. M., für einen studierenden Knaben überhaupt, der diese jedoch nur in den Gymnasialstudien genießen kann. — Das Verleihungsrecht übt bei dem erfolgten Aussterben der Freiherrn von Koffeti'schen Familie dieses Subernium aus. — 7) Die vom Dr. Georg Suppan, gewesenen Domherrn, errichtete 2. Stiftung, im dermaligen Jahres- Ertrage von 63 fl. 15 kr. G. M. — Zum Genuße dieser Stiftung ist berufen ein aus der Pfarr St. Martin unter Großlahenberg in den Dörfern St. Martin, Mittergamling oder Untergamling geborener, armer, gutgesitteter und in den Studien guten Fortgang machender Jüngling. — In Ermanglung eines solchen sodann ein gutgesitteter Jüngling, der in jenen Dörfern geboren ist, welche schon im Jahre 1820 zur Vorstadt-pfarre St. Peter oder Mariensfeld die Getreide-Collectur abzureichen verbunden waren, d. i. dieser Jüngling muß entweder in einem der jetzt zur Vorstadt-pfarre St. Peter, Pfarr Mariensfeld, Vicariat Lipoglav, Vicariat Bresovitz, Localie Rudnik, Localie Teschza gehörigen, oder auch in einem jener Dörfer geboren seyn, welche zur Nachbarschaft St. Ulrich in Dobruine, zur Nachbarschaft St. Ulrich in Savogle und Bes-

senza, zur Nachbarschaft Glinze, zur Nachbarschaft Witsch und Kosarie, zur Nachbarschaft St. Martin zu Podsmereko und zur Nachbarschaft St. Christoph, wozu einzig Unterschischka jenseits der Landstraße gerechnet wird, gehören. — Diese Stiftung kann nur bis zur Vollendung des 2. philosophischen Jahrganges genossen werden. — Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürsbischöfl. Ordinariate zu. — 8. Bei der Dr. Joseph Stroy'schen Stiftung der 3te Platz, im dermaligen Jahres- Ertrage von 105 fl. G. M., zu welcher berufen sind: a) Die nächsten studierenden Anverwandten des Stifters, und unter diesen jene, die sich durch gute Aufführung und guten Studien- Fortgang am meisten auszeichnen, in deren Ermanglung sodann vorzugsweise brave, gut studierende, aus Pirkendorf, dem Geburtsorte des Stifters gebürtige Jünglinge. Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung und Ort beschränkt. — Das Präsentationsrecht wird vom hiesigen f. b. Ordinariate ausgeübt. — 9) Bei der Gregor Töttinger'schen Stiftung der 2te Platz, im Jahres- Ertrage von 50 fl. G. M., welche bestimmt ist, für Studierende aus den Pfarren Oberlaibach, oder Billachgras, oder Welde gebürtig. — Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung oder Ort beschränkt. — Das Präsentationsrecht steht dem Beneficiaten zu Schönbrunn im Oberlaibacher Bezirke zu. — B Kärntnerische Stiftung. 10. Bei der Freiherrn von Köller'schen Stiftung der 1te Platz, im dermaligen Jahres- Ertrage von 27 fl. 50 kr. G. M. — Diese Stiftung ist bestimmt, vor Allem für Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, in deren Ermanglung sodann für Studierende überhaupt. — Der Genuß derselben ist auf keine Studienabtheilung oder Ort beschränkt. Das Präsentationsrecht wird von dem n. öst. Regierungsrath, Joh. Bap. Koller- Stadler, als des Stifters Erbe, ausgeübt. Diejenigen Studierenden, welche eines dieser Stipendien zu erhalten wünschen, haben für jedes absondert, da auf altermative Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird, einzuschreiben, und ihre dießfälligen, mit dem Tauffcheine, dem Armuthszeugnisse vom Jahre 1816, dann dem Impfungs- und den Schulzeugnissen vom 2ten Semester des Schuljahres <sup>1844/1845</sup> und dem 1ten Semester des Schuljahres <sup>1845/1846</sup> so wie im Falle, daß sie das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, mit dem legalen

Stammbäume und andern weiters erforderlichen Beweisdocumenten belegten Gesuche und zwar bezüglich jener ad 3, 7 und 8, unmittelbar bei dem hiesigen f. k. Ordinariate, bezüglich der übrigen aber im Wege der betreffenden Studien-Directorate, längstens bis Ende Juni l. J. anher zu überreichen. — Laibach am 26. Mai 1846.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 853. (3) Nr. 1135.

### Licitations-Edict.

Das k. k. Bergamt zu Idria in Krain bedarf für das künftige Militärjahr 1847 eine Parthie weißer, mit Alaun ausgearbeiteter Schaf- oder Hammelfelle von 8000 Stücken, und einer Parthie brauner mit Gärberlohe, für keinen Fall aber mit Sumak ausgearbeiteter Felle von 4000 Stücken.

Die Vergebung dieser Lieferung wird in der Art festgesetzt, daß diejenigen, welche dieselben ganz oder zum Theile zu übernehmen gesonnen sind, dießfalls ihre schriftlichen versiegelten Preis-offerte bis längstens 15. Juni 1846, zwölf Uhr Mittags, an die k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction in Wien in der Art einzusenden oder abzugeben haben, daß in demselben das Quantum, die Zeit, bis zu der sie solches zu liefern sich verpflichten, und der Preis für den Fall der Lieferung eines Theiles, oder des ganzen Bedarfes genau anzugeben ist.

Diejenigen Offerte, welche nach dem oben festgesetzten Termine anlangen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Mündliche Anbote finden bei dieser Versteigerung nicht Statt.

Die Bedingungen der Licitations sind folgende:

Erstens: Jeder Offerent hat bei der Ein-sendung oder Abgabe seines schriftlichen Angebotes auch zugleich ein Reugeld von 300 fl. C. M. entweder bar bei der Verschleiß-Direction zu erlegen, oder sich mit dem Depositen-Schein derjenigen Ararial-Cassa auszuweisen, bei welcher er dieses Reugeld für Rechnung der Verschleiß-Direction erlegt hat. Uebrigens werden auch An-bote für kleinere Fell-Parthien angenommen, und denjenigen, welche keine Lieferung erstehen, das Reugeld von 300 fl. oder der dießfällige Depositenschein gleich nach vollzogener Versteigerung ausgefolgt werden.

Zweitens: Bleibt der Erstehende der Liefere-rung für die erstandene Menge sogleich, das k. k.

Bergwerk in Idria aber erst nach der von Einer hochlöbl. k. k. Hofkammer im Münz- und Berg-wesen erfolgten Ratification verbindlich.

Drittens: Zu dem Contract-Instrumente hat der Erstehende den classenmäßigen Stempel zu stellen.

Viertens: Von der erstandenen, im Gelde berechneten Fellen-Menge hat der Lieferant die Caution mit entfallenden 10 % bar zu erlegen, und daher den, auf das zurückbehaltene Badium dießfalls noch zu ergänzenden Betrag bar zu er-legen.

Fünftens: Die Größe der, mit Alaun ausgearbeiteten weißen Bindfelle muß von der Art seyn, daß jedes der ganzen und nicht durch-löcherten Felle, der Mitte nach gemessen, wenig-stens 22 (Zwanzig zwei) Wiener-Zoll Länge und Breitenmaß enthalte; Felle mit einem oder zwei Löchern müssen ein größeres Längen- oder Brei-tenmaß enthalten; Felle mit mehreren Löchern, oder deren Haarseite Rissen oder Beschädigun-gen hat, werden nicht angenommen. — Große Felle werden angenommen, doch wird für selbe keine größere Vergütung, wenn sie auch zu einem doppelten Bunde geeignet wären, als für ein-fache geleistet. Kleine Felle, die das bedungene Maß nicht haben, oder steif und mit Fettflecken behaftet sind, werden als unbrauchbar zurückge-wiesen; die braunen, mit Gärberlohe ausgearbei-teten Felle müssen der Mitte nach wenigstens 28 (Acht und zwanzig) Wiener Zoll messen.

Sechstens: Die Lieferung der Felle, wofür der Preis auf die vollständige Stellung derselben an Ort und Stelle nach Idria bemessen wird, hat in fünf einmonatlichen Raten zu geschehen, so zwar, daß vom Anfang September 1846 ange-fangen, bis incl. Jänner 1847, jeden Monat 1600 (Ein tausend sechs hundert) Stück weiße Felle, und 800 (Acht Hundert) Stück brauner Felle loco Idria gestellt werden müssen, widri-gens das k. k. Bergamt Idria gleich nach Ablauf eines jeden der fünf Lieferungs-Monate, wenn die bedungene Fell-Anzahl mit Ende des Mona-tes zu Idria nicht eingetroffen seyn wird, wenn es auch nicht in Verlegenheit um Felle wäre, ohne weitere Einmahnung ermächtigt ist, sogleich auf Kosten und Gefahr des Contrahenten die abgängigen Felle um was immer für einen Preis zu erkaufen, für diesen neuen Ankauf Fristen zu bestimmen, und einen Vertrag auf Rechnung des contractbrüchigen Lieferanten neuerdings mit wem immer abzuschließen, und sich für allfällige höhere Kosten, und für die sich etwa zum Nach-

theile des Aerar's ergebende Preis-Differenz an der Caution sowohl, als auch an dem übrigen Vermögen des Contrahenten zu erholen.

Sollten aber auch keine Preisdifferenzen dem Aerar zu ersetzen seyn, so verfällt die Caution dennoch, sobald der Contrahent seine Contractsverbindlichkeiten in was immer für einem Punkte nicht erfüllt.

Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, das Quantum der Felle auch früher einzuliefern.

Siebentens. Der Contrahent ist verpflichtet, auch einen allfälligen Mehrbedarf an Fellen für das Contractjahr 1847 von höchstens 17 Percent des obigen einjährigen Quantums, binnen 2 Monaten nach der von dem k. k. Idrianer Bergamte gemachten Bestellung, zu dem contractmäßigen Preise einzuliefern.

Achtens. Die Felle werden zu Idria in Gegenwart der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten durch Sachkundige untersucht, (wobei es dem Lieferanten frei steht, von seiner Seite Semanden zur Uebergabe der Felle zu bevollmächtigen) die nicht qualitätsmäßig befundenen werden zurückgewiesen und bleiben zur Disposition des Lieferanten liegen.

Neuntens. Nach jeder Lieferung wird gegen classenmäßig gestämpelte Quittung der entfallende Geldbetrag sogleich ausgefolgt werden.

Zehntens. Sollten zwei, oder mehrere ganz gleiche Offerte einlangen, wird das Loos zu entscheiden haben, wem im Falle ihrer Annahme die Lieferung zugesprochen werden wird.

Vom k. k. illyrischen Oberbergamte und Berggerichte Klagenfurt den 2. Juni 1846.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 865. (2) Nr. 1191.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreuzberg wird hiemit kund gegeben: Es sey über die Zufahrt des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechtes Raibach ddo. 11. April 1846, 3. 3140, zur Vollziehung der in der Executionsführung der Frau Carolina Pavich von Pfauenthal, gegen Andreas Iglitsch von St. Veit, pct. 2000 fl. c. s. c., bewilligten executiven Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu St. Veit gelegenen, der Herrschaft Egg ob Podpersch sub Urb. Nr. 10 und Rect. Nr. 5 dienstbaren, auf 4084 fl. 20 kr. geschätzten Ganzhube sammt An- und Zugehör, und der auf 19 fl. 30 kr. geschätzten gegnerischen Fahrnisse die Tagsatzungen auf den 2. Juli, auf den 3. August und auf den 3. September d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco des

Executen mit dem Anhange bestimmt worden, daß die Ganzhube und die Fahrnisse nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Wozu Kauflustige mit dem Beifuge vorgeladen sind, daß man das Schätzungsprotocoll, den Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse täglich hieramts einsehen könne.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreuzberg am 29. April 1846.

3. 861. (2) Nr. 1281.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit öffentlich kund gemacht: daß in der Executionsfache des Joseph Seidel, gegen Elisabeth Wolf, beide von Neustadt, ob dem Ersten schuldiger 20 fl. 37 kr. c. s. c., mit Bescheid vom heutigen, in die executiv Feilbietung des, der Letztern gehörigen, in Neustadt sub G. Nr. 231 gelegenen, der Stadtgült Neustadt sub Rect. Nr. 137 dienstbaren, gerichtlich auf 2240 fl. geschätzten Hauses sammt Gartl, An- und Zugehör gewilliget, und hiezu der 6. Juli, der 6. August und der 7. September d. J., jedesmal, von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, mit dem Beifuge bestimmt worden sey, daß nur bei der dritten Licitation auch unter dem Schätzungspreise dieses Reale an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Schätzung, Bedingnisse und der Extract können hieramts eingesehen werden; jeder Licitant muß jedoch vor gemachtem Anbote als Badium 224 fl. dem Licitations-Commissär bar erlegen.

Bezirksgericht Kupertshof zu Neustadt den 28. April 1846.

3. 860. (2) Nr. 1201.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe auf Ansuchen der Ursula Thoman'schen Erben, durch Herrn Dr. Grobath, die mit Bescheide vom 16. September 1844, 3. 2617, bewilligte, sodann aber mit Bescheid vom 11. November 1844, 3. 3473, sistirte executiv Feilbietung des, dem Andreas Novak gehörigen, zu Steinbüchl sub G. Nr. 69 gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, auf 140 fl. executiv geschätzten Hauses, sammt An- und Zugehör, wegen, aus dem Vergleiche vom 22. April 1831 schuldiger 215 fl. 2 kr. c. s. c. reassumirt, und zur Vornahme derselben die 3 Tagsatzungen auf den 15. Juli, auf den 17. August und auf den 17. September l. J., jedesmal um 9 Uhr früh, im Orte der Realität, mit dem Beifuge angeordnet, daß dieselbe bei der ersten und zweiten Tagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber, bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 26. April 1846.

**Gubernial - Verlautbarungen.**

3. 871. (1) Nr. 12758.

**C u r r e n d e**  
über verliehene Privilegien. — Die allgemeine Hofkammer hat zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. d. M., 3. 15865, am 11. April d. J., 3. 13411, die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Isak Taubeles, Hutmacher, wohnhaft in Prag, Nr. C. 7411, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Erzeugung der Filz- und Seidenhüte, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß durch eine, bei der Verfertigung der Hüte anzubringende, besondere Art von Steife und Befestigung des Seidensellers auf dem Gerippe des Hutes, die Hüte überhaupt elastischer werden, sich besser und leichter nach dem Kopfe formen, nicht leicht brechen und länger dauern; bei Seidenhüten insbesondere aber durch diese Art der Befestigung das Loslösen des Seidensellers vom Filze oder der sonstigen Unterlage ganz verhütet werde. — 2. Dem Carl Hoffmann, Gutsbesitzer, wohnhaft in Prag; dem Gustav Hoffmann, Gutsbesitzer, wohnhaft in Prag, Nr. C. 28712, und dem Georg Mailbeck, wohnhaft in Prag, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, Ziegeln von bisher nicht gekannter Güte und Dauerhaftigkeit mit bloßem Steinkohlenstaube in der Zeit von acht bis zwölf Stunden auszubrennen. — 3. Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 785, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung einer eigenthümlichen Zurichtung des Zeugens aus Reisstroh und der Verfertigung von Papier und Pappendeckel aller Art aus diesem Zeuge. — 4. Dem Johann Eberle, bürgerl. Handelsmann und befugtem Blech- und Eisenwaren-Fabrikant, wohnhaft in Freistadt, Teschner Kreises in k. k. Schlesien, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, Blech- und Schmiedeeisen-Geschir nach Art des gußeisernen zu emailliren. — 5. Dem Carl Steidl, bürgerl. Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 618, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung von Knöpfen ohne Dohr, welche aus jedem preßbaren Stoffe, als: Messing, Schildpatt, Horn, Klauen u. s. w., verfertigt werden können, und nicht wie andere Knöpfe angenähet werden dürfen, sondern mit einer besondern Vorrichtung so an Stoffen aller Art befestigt werden können, daß sie nur durch Zerreißen des Stoffes selbst von demselben losgebracht werden. — 6. Dem

Anton Wyrostek, Zymotechniker, wohnhaft in Ustron, Teschner Kreises in k. k. Schlesien, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung von Tabakpfeifen, in welchen der Tabak von unten nach oben brenne, der Rauch kälter wie bei andern Pfeifen in den Mund komme, und wobei der Raucher nur sehr wenig beim Mundstücke zu ziehen brauche. — 7. Dem Franz Wanka, Bürger und Bräuermeister, wohnhaft in Prag, Nr. C. 79611, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in den Apparaten zur Erzeugung von Bier, welche im Wesentlichen darin bestehen, daß das Bier durch, unmittelbar den Maischkasten auf die ganze Masse wirkende, indirecte Anwendung des Dampfes erzeugt, und dabei bisher noch nicht bekannte Vortheile gewährt werden. — 8. Dem Giuseppe Recalcati, Professor der deutschen Sprache und Literatur am k. k. Lyceum zu Venedig, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Vorrichtung, um jede Last zu transportiren, welche auch längs der Ufer nicht zu sehr gekrümmter Flüsse und Seen, in sumpfigen Gegenden und insbesondere auf Eisenbahnen anwendbar sey, und wodurch eine gesteigerte Geschwindigkeit und Kraft gewonnen und eine Ersparung bezielt werde. — Laibach am 27. Mai 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 883. (1) Nr. 11013.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Es kommen mit Beginn des Schuljahres 18<sup>46</sup>/<sub>47</sub> zwei Stipendien jährlicher Achtzig Gulden C. M. aus dem, zur Verpflegung und Bildung taubstummer Kinder bestimmten Goldheimischen Stiftungsfonde zu besetzen. — Diese sind für taubstumm, in Krain oder Kärnten geborene Kinder bestimmt, die von ehelichen Aeltern abstammen und katholischer Religion sind. Kinder akatholischer Aeltern können nur dann an der Stiftung Theil nehmen, wenn sich Letztere freiwillig herbeilassen, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. — Ferner dürfen die Kinder nicht unter 7 und nicht über 14 Jahre alt seyn, und es haben jene den Vorzug, welche von den Aeltern verwaiset, ganz arm und verlassen sind, dann durch eine gute Bildungsfähigkeit und Gesundheit sich

auszeichnen. — Nebstbei wird bemerkt, daß nach dem Willen des Stifters taubstumme Kinder männlichen Geschlechtes vorzüglich zu berücksichtigen sind. — Uebrigens darf das auf ein solches Stipendium Anspruch machende Kind nicht stumpf oder blödsinnig seyn, und außer der Taubheit keine körperlichen Gebrechen an sich haben. — Aeltern oder Vormünder, die sich für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen um Eines dieser Stipendien bewerben wollen, haben ihre Gesuche, welche zur Nachweisung obiger Eigenschaften mit dem Tauffcheine, dem Impfungs- und Armuthszeugnisse, dann mit dem vom Districts-Physiker auszustellenden, vom Ortspfarrer mitzufertigenden Zeugnisse über die Gesundheit und Lehrfähigkeit des Kindes documentirt seyn müssen, durch ihre Bezirksobrigkeiten dem k. k. Kreisamte bis 10. Juli l. J. vorzulegen, welches solche sodann längstens in 8 Tagen darauf anher leiten wird. — Laibach am 26. Mai 1846.

3. 884. (1) Nr. 11013.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Mit Beginn des Schuljahres 18<sup>46</sup>/<sub>47</sub> ist ein Stipendium aus dem illhr. Blindenstiftungsfonde und zwar zur Bedeckung des vom Blinden-Institute in Linz laut Bericht von 13. September 1845, für Unterricht und vollständige Verpflegung geforderten jährlichen Betrages von 100 fl. G. M., in eben diesem Betrage zu besetzen. — Auf dieses haben solche arme blinde Kinder aus Krain und Kärnten einen Anspruch, welche außer der Blindheit mit keinen andern unheilbaren Gebrechen behaftet sind, Lehrfähigkeit besitzen, das 6. Lebensjahr erreicht, das 15. aber noch nicht überschritten haben. Die Bildungszeit dauert 6 Jahre. — Da übrigens in diesem Institute jeder Zögling beim Eintritte mit doppelter Kleidung, Bett- und Leibwäsche, wie auch mit einem ordentlichen Bette versehen seyn muß, welches letzteres demselben auch vom Institute für 15 — 16 fl. G. M. besorgt werden kann, der obgedachte Fond aber diese Auslagen zu bestreiten nicht vermag, so muß der Stipendist diese Verpflichtung auf sich nehmen und zuhalten. Gesuche um dieses Stipendium sind bis 10. Juli l. J. hieort einzubringen, und diese müssen mit dem Tauffcheine, dem von dem betreffenden Pfarrer ausgestellten und von der Bezirksobrigkeit bestätigten Armuthszeugnisse, endlich mit dem vom Districts- oder Kreisarzte ausgestellten Zeugnisse über die körperliche Gesundheit und

Bildungs-Fähigkeit des Kindes documentirt seyn, und die ausdrückliche Erklärung zur Vernehmung des Stiftlings mit den obenangedeuteten weitem Erfordernissen enthalten. — Laibach am 26. Mai 1846.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 834. (3) Nr. 1442.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Perz von Mitterdorf, wider den Joseph Petsch'schen Verlass von Alltag, resp. dessen Curator Michael Lackner, pct. 220 fl. c. s. c., in die executive Veräußerung der, zu dem besagten Verlasse gehörigen, in Alltag sub G. Nr. 38 u. Rect. Nr. 662 liegenden, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, auf 780 fl. geschätzten 118 Urbarhube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und einer dabei befindlichen Schmiede gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 30. Juni, 30. Juli und 29. August 1846, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Alltag mit dem Besage angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der dritten Feilbietungstagfahrt unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe werde hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen und hievon Abschriften behoben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 23. Mai 1846.

3. 850. (3) Nr. 430.

**E d i c t.**

Das k. k. Bezirksgericht Prem zu Feistritz macht hiemit bekannt: Es sey über Anlangen des Anton Spellar von Madainesello, wider Johann Sterle von Prem, de praes. 17. d. M., Nr. 430, wegen aus dem Vergleiche vom 29. October 1844, intab. 15. Juni v. J., schuldiger 265 fl. 12 fr. c. s. c., in die executive Feilbietung der gegner'schen, zur Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 31, nun 6, unterthänigen, auf 1010 fl. 20 fr. gerichtlich geschätzten Realität sammt dazu gehörigen Ueberlandsgründen gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 30. April, den 30. Mai und den 30. Juni l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Besage anberaumt worden, daß dieselbe bei der 1. und 2. Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werden wird, wozu Kauflustige zu erscheinen eingeladen werden. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 19. Februar 1846.

Anmerkung. Bei der 1. und 2. Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.